

dass der streitige Unfall durch ein Verschulden des Getöteten verursacht sei, ist also nicht erbracht, sodass die Beklagte gemäss Art. 1 EHG für die Unfallfolgen haftet.

8. — (Ausführungen darüber, dass die Bestattungskosten belegt sind, die tatsächliche Grundlage der Ansprüche aus Versorgerschaden dagegen nicht abgeklärt ist, sodass die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen werden muss).

9. — Die Zusprechung einer Genugtuungssumme setzt gemäss Art. 8 EHG ein Verschulden der Bahnunternehmung oder ihres Personals voraus. Das Aneinanderreihen von Wagen mit teils offenen, teils geschlossenen Plattformen, auf das die Kläger in diesem Zusammenhang hinweisen, sowie das Offenlassen der Stirnwandtüren bei geschlossenen Plattformen, die an einen ungesicherten Übergang angrenzen, bedeutet fraglos eine Erhöhung der Betriebsgefahr. Aus der Duldung des Betretens geschlossener Plattformen bei ungesicherten Übergängen spricht ferner eine gewisse Sorglosigkeit; der Bahnverwaltung ist die Kenntnis der Gefahren, die mit dem Aufenthalte auf solchen Plattformen unter Umständen verbunden sind, selbstverständlich zuzumuten. Von einem Verschulden, das die Zusprechung einer Genugtuungssumme zu rechtfertigen vermöchte, kann aber bei alledem nicht die Rede sein. Die Säumnis bei der Rettungsaktion war nach den unanfechtbaren Feststellungen der kantonalen Instanzen für den Tod des Verunfallten nicht kausal. Eine Genugtuungssumme ist daher den Klägern nicht zuzusprechen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen, das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 3. Juli 1942 aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen.

I. PERSONENRECHT

DROIT DES PERSONNES

Vgl. Nr. 46, 48. — Voir nos 46, 48.

II. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

42. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 15. Dezember 1942 i. S. Hönig gegen Bürgergemeinde Schwändl.

Scheinehe. 1. Die Verwirkungsbestimmung des Art. 127 ZGB ist auf die Nichtigkeitsklage nicht anwendbar.

2. Das Nichtigkeitsklärungsverfahren nach Art. 2/120 ff. ZGB wird in keiner Beziehung beeinflusst durch die Befugnis des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements zu administrativer Nichtigkeitsklärung des Bürgerrechtserwerbs nach Art. 2 Abs. 2 des BRB vom 11. November 1941.

3. Die Gutgläubigkeit des einen Ehegatten steht der Nichtigkeitsklage eines klageberechtigten Dritten nicht entgegen.

1. La péremption de l'action suivant l'art. 127 CC n'est pas applicable à l'action en nullité du mariage.

2. L'action en nullité selon les art. 2 et 120 et sv. CC n'est point influencée par la faculté du Département fédéral de justice et police de déclarer nulle par la voie administrative, en vertu de l'art. 2 al. 2 ACF du 11 novembre 1941, l'acquisition de la nationalité suisse.

3. La bonne foi de l'un des conjoints n'exclut pas l'action en nullité d'un tiers intéressé (art. 121 al. 2 CC).

1. La perenzione dell'azione a' sensi dell'art. 127 CC non è applicabile all'azione di nullità del matrimonio.

2. Sull'azione di nullità secondo gli art. 2 e 120 e seg. CC non influisce la facoltà del Dipartimento federale di giustizia e di polizia di dichiarare nulla, per via amministrativa, in virtù dell'art. 2 cp. 2 DCF 11 novembre 1941, l'acquisto della cittadinanza svizzera.

3. La buona fede di uno dei coniugi non esclude l'azione di nullità di un terzo interessato.

Am 1. Juni 1935 schloss der in Richterswil wohnhafte K. Bommer mit der deutschen Staatsangehörigen Barbara Hönig in Lindau die Ehe, die schon am 10. März 1936 wegen tiefer Zerrüttung geschieden wurde. Am 2. Oktober 1940 erhob die Bürgergemeinde Schwändi als Heimatgemeinde des Bommer gegen die gewesenen Eheleute Klage auf Nichtigerklärung der (geschiedenen) Ehe, weil lediglich zum Zwecke der Erschleichung des Schweizerbürgerrechts geschlossen (Scheinehe). Die Beklagte Hönig widersetzte sich der Klage; der Beklagte Bommer stellte keinen Antrag.

In Bestätigung des Urteils des Bezirksgerichts Meilen hat das Obergericht des Kantons Zürich am 20. Dezember 1941 die Klage gutgeheissen, die geschiedene Ehe auf Grund von Art. 2 ZGB als ungültig erklärt und die Beklagte Hönig im Sinne von Art. 134 Abs. 1 ZGB als bösgläubig erklärt.

In ihrer Berufung an das Bundesgericht machte die Beklagte u. a. geltend, die Vorinstanz habe die Modifikationen nicht berücksichtigt, die sich für die gerichtliche Nichtigerklärung der Scheinehe aus dem BRB vom 20. Dezember 1940 / 11. November 1941 ergäben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Die Einrede der « Verjährung » der Klage gemäss Art. 127 ZGB haben die Vorinstanzen mit Recht verworfen. Der von der Gerichtspraxis anerkannte Nichtigkeitsgrund der Scheinehe ist den in Art. 120 ZGB aufgezählten Nichtigkeitsgründen gleichgestellt (BGE 65 II 140 E. 2, 67 I 275), weshalb auch die übrigen für die Nichtigkeitsklage nach Art. 121 ff. geltenden Vorschriften auf ihn anwendbar sind. Art. 127 bezieht sich nur auf die Anfechtungsklage. Die analoge Anwendung dieser Verwirklichungsbestimmung auf die Nichtigkeitsklage ist unzulässig; vielmehr ergibt sich gerade aus dem Vorhandensein dieser Bestimmung bei der Anfechtungsklage e contrario, dass

das Fehlen einer zeitlichen Begrenzung bei der Nichtigkeitsklage vom Gesetzgeber gewollt ist.

2. — Die Vorinstanz hat in ihrem Urteil eingehende Erwägungen angestellt über die Frage, ob sich für die Klage auf Nichtigerklärung der Scheinehe gemäss Art. 2/120 ff. ZGB hinsichtlich Zuständigkeit der Gerichte, Klagelegitimation und Klageverwirkung nicht Modifikationen ergeben aus der Befugnis des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements gemäss Art. 2 des BRB vom 20. Dezember 1940 bzw. 11. November 1941 über Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts. Die Frage ist, was die Zuständigkeit der Gerichte anbelangt, vom Bundesgericht bereits dahin entschieden worden, dass diese Zuständigkeit durch diejenige der Verwaltungsbehörde nicht berührt wird (BGE 67 II 63). Im gleichen Sinne sprach sich das Bundesgericht hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung der beiden Massnahmen aus. « Die Rechtsinstitute der Nichtigerklärung der Ehe nach ZGB und der Nichtigerklärung des Bürgerrechtserwerbs nach BRB stehen *unabhängig nebeneinander*. Das Fehlen einer zeitlichen Begrenzung bei der Nichtigkeitsklage ist vom Gesetzgeber gewollt... und kann ohne ausdrückliche Vorschrift weder über Art. 127 ZGB noch über Art. 2 BRB in das durch Kombination der Art. 120 und Art. 2 ZGB gebildete gesetzliche System hineingetragen werden, selbst wenn von der nichtigen Ehe infolge ihrer vorherigen Auflösung praktisch nichts mehr vorhanden ist als das von der Ehefrau erworbene Bürgerrecht » (Urteil vom 16. Juli 1941 i. S. Pinkus-Oppenheim). Hätte mit dem BRB an der für die Nichtigkeitsklage — in ihrer Ausdehnung auf die Scheinehe durch die Praxis — nach ZGB geltenden Ordnung etwas geändert werden wollen, so wäre es im BRB ausdrücklich gesagt worden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Im Vollmachtenbericht des Bundesrates (vom 21. Mai 1941) wird zum BRB vom 20. Dezember 1940 sogar ausdrücklich bemerkt, Art. 2 Abs. 2 bilde « eine *Ergänzung* zu der neuen bundesgerichtlichen Praxis betreffend Nichtigerklärung

von Scheinehen, die dem Unwesen der Bürgerrechtsehen keineswegs ausreichend zu begegnen vermag» (BBlatt 1941 S. 385); und auch der Vollmachtenbericht vom 1. Mai 1942, der *nach* dem zit. Urteil i. S. Boschenrieder (10. Juli 1941, BGE 67 II 63) erstattet wurde, verliert kein Wort über eine Beeinflussung des gerichtlichen Nichtigkeitsverfahrens nach ZGB durch den (erneuerten) BRB bzw. über eine sonst eintretende unzuträgliche Zweispurigkeit. Auf die eingeschlagene Praxis zurückzukommen bietet der vorliegende Fall umso weniger Anlass, als eine Verwaltungsverfügung auf Entziehung des Bürgerrechts gegenüber der Berufungsklägerin zur Zeit der Einleitung der vorliegenden Nichtigkeitsklage (2. Oktober 1940) *noch* nicht in Frage kam, weil der BRB vom 20. Dezember 1940 noch nicht existierte, und nach dessen Inkrafttreten nicht *mehr* möglich war, weil die Fünfjahresfrist seit Eheschluss bereits am 1. Juni 1940 abgelaufen war. Es liefe dem Zweck des BRB zuwider, wenn daraus eine Einschränkung der bisher nach ZGB gegebenen Möglichkeiten der Nichtigerklärung von Scheinehen abgeleitet würde.

3. — In BGE 66 II 225 wurde ferner ausgesprochen, dass der gutgläubige Partner einer Scheinehe, der den Willen zur Begründung einer wirklichen ehelichen Gemeinschaft hatte und das Fehlen dieses Willens beim andern Ehegatten nicht kannte, zur Nichtigkeitsklage legitimiert ist. Die Gutgläubigkeit des einen Ehegatten kann auch der Nichtigerklärung der Scheinehe zufolge Klage der zuständigen Behörde nicht entgegenstehen, im vorliegenden Falle umso weniger, als der gutgläubige mitbeklagte Ehemann sich der Stellungnahme gegenüber der Klage enthielt.

(4. — Die Berufung wird gestützt auf die Beweiswürdigung der Vorinstanz — BGE 66 II 226 — abgewiesen und das angefochtene Urteil bestätigt.)

43. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 14. Dezember 1942 i. S. Knöpfel-Pfäffli gegen Baur.

Art. 314 Abs. 2 ZGB: *Der Reifegrad des Kindes* rechtfertigt dann erhebliche Zweifel an der (nach Abs. 1 zu vermutenden) Vaterschaft des Beklagten, wenn sich bei Zeugung am Tage der Beiwohnung durch den Beklagten eine Schwangerschaftsdauer ergäbe, die für den festgestellten Reifegrad *ausserordentlich unwahrscheinlich* wäre.

Art. 314 al. 2 CC: *L'état de maturité* de l'enfant permet d'élever « des doutes sérieux sur la paternité du défendeur » lorsque, compte tenu de cet état, il paraît *hautement invraisemblable* que la mère ait porté l'enfant le temps qu'aurait duré la grossesse s'il avait été conçu lors de la cohabitation prétendue.

Art. 314 ep. 2 CC: Il *grado di maturanza* dell'infante fa sorgere « seri dubbi sulla paternità del convenuto », qualora, tenuto conto di questo grado, appare *straordinariamente inverosimile* che la madre abbia portato l'infante il tempo che sarebbe durata la gravidanza se egli fosse stato concepito nel preteso concubito.

Hedwig Pfäffli, geb. 1919, gebar am 17. August 1939 ausserehelich ein Kind Erika. Als Vater bezeichnete und belangte sie Karl Baur in Wetzikon, mit der Behauptung, sie habe mit ihm in der kritischen Zeit (21. Oktober — 18. Februar 1939) Geschlechtsverkehr gehabt, nämlich zum ersten Mal am 22. Januar 1939 (d. i. 207 Tage vor der Geburt), ferner am 11. Februar und ein letztes Mal am 15. März 1939. Der Beklagte gab diese Beiwohnungen zu, erhob jedoch die Einreden der erheblichen Zweifel und des unzüchtigen Lebenswandels.

Das Bezirksgericht Gaster wies die Klage in Anwendung von Art. 314 Abs. 2 ZGB ab. Gestützt einerseits auf den Bericht des Chefarztes des kantonalen Krankenhauses in Uznach, der feststellt, dass das Kind bei der Geburt alle Merkmale der Reife aufgewiesen habe, und andererseits auf medizinische Werke, welche es als ausgeschlossen bezeichnen, dass ein Kind mit diesen Merkmalen nach einer Schwangerschaftsdauer von nur 207 Tagen zur Welt kommen könne, erklärte das Bezirksgericht erhebliche Zweifel an der Vaterschaft des Beklagten als begründet.

Mit einem ersten Entscheid vom 23. Mai 1942 erklärte